

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Verantwortlichkeit des Arbeitsgebers für sich am Arbeitsplatz ereignende UnfälleSeite **4**

DEUTSCHLAND: Bundesarbeitsgericht (BAG): Kein Mindestlohn für (echte) Praktikanten . .Seite **4**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Die sog. „Russian-Roulette“-Klausel.Seite **5**

DEUTSCHLAND: Neuigkeiten für grenzüberschreitende UmwandlungenSeite **5**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: Covid Beihilfen - Selbsterklärung für Beihilfen im Rahmen des Temporary Framework.Seite **6**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Wettbewerbsverbot - Mehrwertsteuerliche Behandlung der VergleichsvereinbarungSeite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Veräußerungsgewinne und DBA-ProtokolleSeite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Ausgleichsvorteile schliessen Berichtigungen betreffend die Verrechnungspreise nicht ausSeite **7**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Die italienische Datenschutzbehörde äußert sich zu den Best Practices zum Schutz von AnwendungenSeite **8**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Telemarketing und das öffentliche Widerspruchsregister (RPO): Neuerungen . .Seite **8**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Keine Begrenzung des Verlustvortrags bei MLBO-TransaktionenSeite **9**

DEUTSCHLAND: Gesetzentwurf zur Vollverzinsung - Zinssatz künftig bei 1,8% im JahrSeite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Umweltkriminalität und Unternehmensverantwortung gemäß des GvD Nr. 231/01.Seite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Die strafrechtliche Verantwortung von Verwaltungsräten mit oder ohne BefugnissenSeite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Übertragung eines Immobiliengeschäftszweiges durch Ausgliederung und Veräußerung Seite **11**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Rechte der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretung (RSU) bei der Verteilung bezahlter Freistellungen Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Das Recht auf indirekte Provision - Intervention des Auftraggebers Seite **12**
DEUTSCHLAND: Handelsvertreter kann Prinzipal keine Vorgaben zur Provisionsabrechnung machen Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Die Geschlechtergleichheit findet Eingang in den Kodex über Öffentliche Verträge Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Das Fehlen einer Buchhaltung allein rechtfertigt nicht die Verurteilung der Geschäftsführer Seite **13**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Energieunabhängigkeit und Nachhaltigkeit: Die EE-Gemeinschaften. . . . Seite **14**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Mietverträge mit mehreren Mietern Seite **14**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Golden Power - Pflicht der gemeinsamen Meldung von gesellschaftsrechtlichen Transaktionen Seite **15**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Wann ist eine Markenmeldung „bösgläubig“? Seite **15**

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: Ausdehnung SACE-Bürgschaft auf Unternehmen mit Energiekostenproblemen Seite **16**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Einstweilige Maßnahmen und Schiedsgerichtsbarkeit Seite **16**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Wird der Termin für die mündliche Verhandlung nicht mitgeteilt, so ist das Urteil nichtig Seite **17**

ARBEITSRECHT**ITALIEN: VERANTWORTLICHKEIT DES ARBEITSGEBERS FÜR SICH AM ARBEITSPLATZ EREIGNENDE UNFÄLLE**

Das Kassationsgerichtshof hat sich jüngst erneut mit den Voraussetzungen für Schadensersatz bei sich während der Arbeit ereignenden Unfällen beschäftigt und zur Frage der Beweislastverteilung Stellung genommen (Beschluss Nr. 1364 vom 29.04.22). Hintergrund war der, dass ein Arbeitnehmer sich im Büro bei Öffnen einer Tür verletzt hat, da ihm diese entgegengefallen war. Das Gericht betont, es obliege nicht dem Arbeitnehmer Beweis dafür zu führen, dass sich der Unfall infolge einer fehlerhaften Wartung der Tür ereignet habe. Ausreichend sei, wenn er darlege, wie sich der Unfall zugetragen hat und dass seine Verletzung durch die auf ihn fallenden Tür verursacht wurde. Es obliegt dann dem Arbeitgeber – der gemäß Art. 2087 it. ZGB für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich ist – darzulegen, dass er alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um das Eintreten des Schadensereignisses zu verhindern. Der Arbeitgeber hat dabei zu seiner Exkulpierung nachzuweisen, dass er die Vorschriften des GvD Nr. 81/08, das die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz regelt, eingehalten hat, dass er die Einrichtungen am Arbeitsplatz und im Büro ordnungsgemäß gewartet und dass er festgestellte Mängel, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden könnten, schnellstmöglich beseitigt hat.



S. Hein

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT (BAG): KEIN MINDESTLOHN FÜR (ECHTE) PRAKTIKANTEN

Mit Urteil vom 19.01.22 (5 AZR 217/21) hat das BAG bestätigt, dass Praktikanten keinen Anspruch auf Mindestlohn haben, wenn das Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist. Die Klägerin hatte 10.269,85 Euro verlangt (5 Tage pro Woche, 7,45 Stunden täglich); ein Praktikum vor Aufnahme eines Studiums sei kein Pflichtpraktikum im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Wie in den Vorinstanzen blieb die Klage auch beim BAG ohne Erfolg; Wortlaut und Begründung des noch jungen Gesetzes sprachen gegen die Klägerin.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn (aktuell 9,60 Euro, ab 01.10.22 12 Euro). Praktikanten gelten als Arbeitnehmer, abgesehen von in § 22 MiLoG näher bestimmten Ausnahmen (z.B. bis zu drei Monate zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium).

Maßgeblich für Einordnung als Praktikant ist die gesetzliche Definition in § 22 MiLoG. Es kommt nicht auf die Bezeichnung im Vertrag an, sondern auf die tatsächliche Gestaltung und Durchführung der Zusammenarbeit. Die Darlegungs- und Beweislast, dass ein „echtes“ Praktikum und damit eine Ausnahme vom Mindestlohn vorliegt, trägt der Arbeitgeber. Hat der Praktikant Anspruch auf Mindestlohn, muss der Arbeitgeber grundsätzlich auch Sozialversicherungsbeiträge abführen (gewisse Privilegien gelten bei Studenten); tut er das nicht, kann er sich strafbar machen.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: DIE SOG. „RUSSIAN-ROULETTE“-KLAUSEL

Die sog. „Russian Roulette“-Klausel findet sich häufig in Satzungen, Aktionärsvereinbarungen und (auch internationalen) JV-Vereinbarungen paritätisch kontrollierter Gesellschaften, da sie die Überwindung von „Pattsituationen“ bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung bzw. der Verwaltungsorgane gestattet. Der Gesellschafter hat dabei die Möglichkeit, ein unwiderrufliches Kaufangebot für die Beteiligung des paritätischen Gesellschafters - zu einem vorher festgesetzten Preis - zu machen, der entscheiden kann, ob er seine Beteiligung zum festgesetzten Preis verkauft oder die Beteiligung des anbietenden Gesellschafters zum gleichen Preis kauft. Diese Klausel war kürzlich Gegenstand von Diskussionen des Obersten Gerichtshofs (s. Zwischenbeschluss Nr. 13545/22), denen die Leitsätze der Notariatskammer von Mailand und Florenz vorangegangen waren, in denen die Komplexität bei der Anwendung anerkannt wurde. Im Übrigen war die Rechtmäßigkeit dieser Klauseln bereits von der Rechtsprechung bestätigt worden (Urteil Nr. 782/20 OLG Rom), wenn auch kein Mechanismus zur gerechten Bewertung der Beteiligungen vorhanden ist, da sie nicht gegen die sog. „Leoninische Vereinbarung“ verstoßen (die einen Gesellschafter von der Beteiligung an den Gewinnen oder Verlusten ausschließt), wenn die Umstände der Pattsituation genau dargelegt sind und der Verkaufspreis auf objektiver Basis berechnet wird.



M. Leonardi



D. Runggaldier

Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |

m.leonardi@malaw.it

Avv. Daniela Runggaldier |

d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: NEUIGKEITEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE UMWANDLUNGEN

Am 20.04.22 hat das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen präsentiert. Grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel werden nun einheitlich in einem neuen Abschnitt des Umwandlungsgesetzes geregelt. Die neuen Vorschriften sollen im Januar 2023 in Kraft treten. Sie werden im Wesentlichen nur für Kapitalgesellschaften gelten. Nach den Neuregelungen wird Minderheitsgesellschaftern zu deren Schutz ein Austrittsrecht eingeräumt, wenn die Umwandlung für den Gesellschafter zu einem „Rechtswechsel“ führen würde. Gläubiger einer inländischen übertragenden Gesellschaft sollen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung erhalten. Hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung wird auf das bereits aus dem Recht der SE und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannte Konzept zurückgegriffen, das aus Verhandlungsmodell und Auffanglösung besteht. Wie gut die Neuregelungen im europäischen Kontext funktionieren werden, bleibt abzuwarten.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: COVID BEIHILFEN – SELBSTERKLÄRUNG FÜR BEIHILFEN IM RAHMEN DES TEMPORARY FRAMEWORK

Mit der Maßnahme des italienischen Finanzamtes Nr. 143438/22 wurde das Modell für die Selbsterklärung der staatlichen Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19, welche unter die Abschnitte 3.1 und 3.12 des befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen fallen, zur Verfügung gestellt. Die Selbsterklärung muss von jenen Steuerzahlern eingereicht werden, die von Beihilfemaßnahmen wie z.B. die Aussetzung der IRAP-Zahlungen, direkte Zuschüsse und Steuerguthaben für den Mietzins von Nichtwohngebäuden und Betriebspacht profitiert haben. Ziel ist es, die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen (800.000 Euro/1,8 Mio. Euro für Abschnitt 3.1; 3 Mio./10 Mio. Euro für Abschnitt 3.12), der weiteren in den spezifischen Abschnitten des Temporary Framework festgelegten Voraussetzungen (z.B. Umsatzrückgang im Bezugszeitraum), sowie gegebenenfalls der Modalitäten für die Rückzahlung der Beihilfen, welche die Beihilfeobergrenzen übersteigen, zu überwachen. Die Erklärung muss bis zum 30.06.22 direkt vom Steuerzahler oder mittels eines ermächtigten Vermittlers elektronisch dem Finanzamt übermittelt werden. Falls der Steuerzahler in einem Kontrollverhältnis mit anderen italienischen Unternehmen steht, welches im Sinne der Definition „ein einziges Unternehmen“ relevant ist, muss dieser in der Erklärung die Steuernummern aller anderen zur Gruppe gehörenden Unternehmen angeben.



M. I. Santaniello
Dornbusch



R. Villa

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner - International Tax | msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments and Innovation Incentives | rvilla@sts.deloitte.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: WETTBEWERBSVERBOT – MEHRWERTSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER VERGLEICHSVEREINBARUNG

In seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 212 vom 22.04.22, stellt das italienische Finanzamt fest, dass die objektive Voraussetzung für die Anwendung der Mehrwertsteuer gegeben ist.

Dabei wurde auf die vom Europäischen Gerichtshof dargelegten Grundsätze verwiesen, die Folgendes besagen: Eine Leistung wird nur dann gegen Entgelt erbracht und stellt einen steuerpflichtigen Umsatz dar, wenn zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dem ein gegenseitiger Leistungsaustausch stattfindet, der die Vergütung als tatsächlichen Gegenwert der erbrachten Leistung sieht.

Da im vorliegenden Fall ein synallagmatischer Zusammenhang zwischen der Verpflichtung, etwas zu unterlassen (Prozessverzicht), und dem Betrag besteht, der als pauschaler und endgültiger Ersatz für den entstandenen Schaden geschuldet wird, und der als entgangener Gewinn und eingetretene Vermögenseinbuße beziffert wird, muss der aufgrund der Vergleichsvereinbarung geschuldete Betrag dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen.



S. Amoroso

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: VERÄUSSERUNGSGEWINNE UND DBA-PROTOKOLLE

Veräußerungsgewinne, welche aus der Abtretung von Beteiligungen an italienischen Gesellschaften hervorgehen und von nicht ansässigen Subjekten eingenommen werden, unterliegen in Italien dann keiner Besteuerung, wenn sie sich auf unwesentliche börsennotierte (Art. 23 des TUIR) bzw. auf unwesentliche nicht börsennotierte (Art. 5 Abs. 5 GVD Nr. 461/97) Beteiligungen beziehen, vorausgesetzt die abtretende Partei ist in einem „white list“ Staat ansässig. Hinsichtlich der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen hingegen gilt der diesbezügliche Veräußerungsgewinn in Italien auf der Grundlage des DBAs (Art. 13) normalerweise als nicht steuerpflichtig. Allerdings hat die kürzlich erschienene Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 224/22 darauf hingewiesen, dass auf die einzelnen DBA Protokolle geachtet werden muss. In einigen Fällen ist z.B. eine doppelte Besteuerung für wesentliche Beteiligungen bzw. für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften vorgesehen. Außerdem gibt es mitunter Sonderbestimmungen, wie jene laut Absatz 15 des Protokolls zum DBA mit Frankreich, welche vorsehen, dass die Steuerbefreiung nur „im Rahmen des im jeweils anderen Staat steuerpflichtigen Einkommens gilt“, was in der oben aufgeführten Antwort als Einführung einer „subject to tax clause“ interpretiert wurde (anstelle einer allgemeinen Steuerpflicht des Abtretungsempfängers - „liable to tax clause“).



P. Pagani

HAGER & PARTNERS [Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE AUSGLEICHSVORTEILE SCHLIESSEN BERICHTIGUNGEN BETREFFEND DIE VERRECHNUNGSPREISE NICHT AUS

Der italienische Kassationshof hat mit Urteil Nr. 1232/21 das Verhältnis zwischen Verrechnungspreisen gemäß Art. 110 Abs. 7 Einheitssteuergesetz (TUIR) und den im Rahmen der Tätigkeit der Lenkung und Koordinierung eines Konzerns realisierten Ausgleichsvorteilen geklärt. Die sog. „Theorie der Ausgleichsvorteile“ wird durch Art. 2497 it. ZGB geregelt, wonach die Existenz eines Gesamtergebnisses eines Konzerns, auch wenn das Interesse einer einzelnen Konzerngesellschaft geopfert wird, einen angemessenen Ausgleich des Opfers angesichts der Erhöhung des Gesamtwertes des Konzerns darstellt, von welchem auch die „geopferte“ Konzerngesellschaft profitieren kann. Das Gericht hat jedoch genauer dargelegt, dass diese Grundsätze, welche im Gesellschaftsrecht gelten, im Lichte der für Verrechnungspreise gültigen Kriterien interpretiert werden müssen, um eine richtige Verteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den verschiedenen Staaten zu garantieren, so wie es auch der EuGH in den Urteilen C-382/16 und C-558/19 getan hat. Nicht einmal die Existenz einer Unternehmenspolitik kann die Abweichung von der Marktpreislogik rechtfertigen. Der Marktpreis gilt für Warenkäufe und Dienstleistungen derselben Art, auf gleicher Vermarktungsstufe, zur gleichen Zeit und auf demselben Markt.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DIE ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE ÄUSSERT SICH ZU DEN BEST PRACTICES ZUM SCHUTZ VON ANWENDUNGEN

Mit Verfügung vom 10.02.22 sanktionierte die italienische Datenschutzbehörde das it. Nationale Statistikamt ISTAT nach einem Data Breach infolge eines SQLInjection-Cyberangriffs, bei dem eine Anwendungsschwachstelle ausgenutzt wurde, da keine angemessenen technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der über die Portale INDATA und COEWEB verarbeiteten Daten getroffen wurden. Bei der Prüfung stellte sich nämlich heraus, dass ISTAT die Best Practices für die Passwortsicherheit nicht eingehalten hatte: Die Passwörter bestanden nicht aus mindestens acht Zeichen (mit der Pflicht von ausschließlich alphanumerischen Zeichen), waren teilweise im Klartext gespeichert, es gab kein Ablaufdatum, und sie waren außerdem mit dem md5-Algorithmus verschlüsselt. Die Datenschutzbehörde stellte fest, dass ISTAT als Betreiber großer Datenbanken, die naturgemäß einem hohen Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt sind, geeignete technische Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um solche Situationen zu verhindern, und betonte insbesondere, dass obwohl die Speicherung von Passwörtern unter Verwendung kryptographischer Techniken eine der üblichen Maßnahmen zu deren Schutz ist, ISTAT die Passwörter im Klartext oder mit einem nicht dem Stand der Technik entsprechenden Algorithmus speicherte, die verwendeten Systeme veraltet waren und es spezifische Schwachstellen innerhalb des Portalcodes gab.



C. Benvenuto

Rödl & Partner

Avv. Chiara Benvenuto | chiara.benvenuto@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: TELEMARKETING UND DAS ÖFFENTLICHE WIDERSPRUCHSREGISTER (RPO): NEUERUNGEN

Das RPO, eingeführt in 2010, ist ein öffentlicher Dienst, der es ermöglicht, dem Erhalt von Telefonanrufen und Korrespondenz zu kommerziellen Zwecken zu widersprechen. Am 13.04.22 wurde der Anwendungsbereich des RPO gesetzlich erweitert. Ab dem 27.07.22 werden die Modalitäten geändert, mit denen die Betreiber Telemarketing-Aktivitäten durchführen können. Insbesondere (i) wurde der Anwendungsbereich auf Mobiltelefone ausgedehnt und die Möglichkeit vorgesehen, Nutzer von Mobil- und Festnetztelefonen, die nicht in öffentlichen Telefonverzeichnissen aufgeführt sind, in das RPO einzutragen; (ii) wurden in die Definition des Begriffs „Vertragsnehmer“ auch juristische Personen, Körperschaften und Vereine aufgenommen; (iii) wurde das Widerspruchsrecht auf Marketingformen ausgedehnt, die mittels automatisierter Telefonanrufe erfolgen. Die Registrierung im RPO ist kostenlos und kommt der Ausübung des Rechts gleich, kommerziellen Anrufen zu widersprechen (opt-out) oder eine bereits erteilte Zustimmung (opt-in) zurückzuziehen. Die Telefonmarketing-Betreiber müssen das neue RPO monatlich (und jedenfalls vor dem Start von Werbekampagnen) konsultieren und so ihre Listen der kontaktierbaren Nutzer regelmäßig aktualisieren.



C. Impalà

MORRI
ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: KEINE BEGRENZUNG DES VERLUSTVORTRAGS BEI MLBO-TRANSAKTIONEN

Mit der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 235 vom 28.04.22 bestätigte die italienische Steuerbehörde die Nichtanwendung des wirtschaftlichen Vitalitätstests und des Eigenkapitals (ex Art. 172 Abs. 7 des it. Einkommenssteuergesetzes) im Falle von MLBO-Transaktionen, dessen Nichtbestehen den Vortrag von steuerlichen Verlusten, Zinsaufwendungen und ACE-Überschüssen im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses verbietet und/oder begrenzt. MLBO-Transaktionen, die unter Artikel 2501bis it. ZGB fallen, bestehen aus umgekehrten Fusionen, die durch die spezielle Gründung einer Zweckgesellschaft (NewCo) und anschließender Fremdfinanzierung durchgeführt werden, um die Kontrolle über ein Zielunternehmen zu erwerben. In Anbetracht der Tatsache, dass Zweckgesellschaften gemäß Rundschreiben 6/E/2016 von Natur aus als „lebensfähig“ gelten, hat die Steuerbehörde bestätigt, dass die Beiträge zugunsten der NewCo im Rahmen von MLBO-Transaktionen als „physiologisch“ angesehen werden und nicht auf eine künstliche Rückgewinnung von Steuerverlusten abzielen. Darüber hinaus weist die Steuerbehörde darauf hin, dass alle subjektiven Positionen im Zusammenhang mit der MLBO-Transaktion entstanden sind und dass die in den letzten 24 Monaten geleisteten Beiträge das Bestehen des Eigenkapitaltests als Beweis für die Echtheit der Transaktion ermöglichen.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
 Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
 Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: GESETZENTWURF ZUR VOLLVERZINSUNG – ZINSSATZ KÜNFTIG BEI 1,8% IM JAHR

Der Bundestag hat am 12.05.22 erstmals den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beraten. Nach dem Gesetzentwurf soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.19 rückwirkend 0,15% pro Monat (1,8% im Jahr) betragen.

Mit dieser Regelung wird der Zinssatz an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Mit Beschluss vom 08.07.21 (1 BvR 2237 und 1 BvR 2422/17) hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung verfassungswidrig ist, soweit den Zinsberechnungen ab dem 01.01.14 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wurde. Die Angemessenheit des neuen Zinssatzes soll alle drei Jahre mit Wirkung für die folgenden Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 01.01.26. Nach Ansicht der Bundesregierung ist dadurch Rechts- und Planungssicherheit für Steuerzahler und Finanzbehörden gewährleistet. Bei allzu häufigen Zinssatzänderungen wird die Verständlichkeit der Zinsbescheiden dagegen erheblich vermindert.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag verabschiedet werden (geplant für den 24.06.22). Der Bundesrat muss dann dem Gesetz zustimmen (geplant für den 08.07.22).



R. Mader



A. Pensovecchio



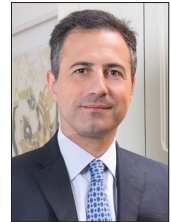
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater, Fachberater für Internationales
 Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
 RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: UMWELTKRIMINALITÄT UND UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG GEMÄSS DES GVD NR. 231/01

Die Nichteinhaltung der durch eine Umweltgenehmigung auferlegten Vorschriften kann den in Art. 256 Abs. 4 GvD Nr. 152/06 (T.U.A.) vorgesehenen und bestraften Verstoß zur Folge haben. Für diese Straftat kann die Rechtsperson, auch in einem Strafverfahren gemäß Art. 25undecies Abs. 1 lit. a) GvD Nr. 231/01 zur Verantwortung gezogen werden. Der Kassationshof (Kassationsgerichtshof, 14.04.15, Nr. 39373) bestätigte gerade in Bezug auf die oben genannte Straftat die Haftung des Unternehmens allein aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Unternehmens kein geeignetes Delegationssystem vorgesehen war, um die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Abfallwirtschaft und die damit verbundenen Verpflichtungen sicherzustellen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass das Unternehmen für das Umweltdelikt haftbar gemacht werden kann, wenn ein interner Organisationsmangel festgestellt wird, der durchaus auf das Fehlen delegierter Aufgaben zurückzuführen sein kann. Der enge Zusammenhang, der für die Richter zwischen dem Modell 231 und dem Delegationssystem besteht, muss daher unbedingt berücksichtigt werden. Mit anderen Worten, stellt der Kassationsgerichtshof klar, dass das Modell 231 ohne Delegationen unvollständig ist und keine wirksame Rechtfertigungsgründe hat.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**

Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG VON VERWALTUNGSRÄTEN MIT ODER OHNE BEFUGNISSEN

Die dritte Strafkammer des Kassationsgerichtshofs hat sich mit Urteil Nr. 11087 vom 28.03.22 mit einem Fall befasst, in dem gegen ein einfaches Mitglied eines Verwaltungsrats einer italienischen AG (S.p.A.) eine präventive Beschlagnahme erwirkt wurde, da gegen eben dieses Mitglied wegen der Straftaten gemäß Art. 110 StGB und Art. 2 GvD Nr. 74/00 (Registrierung und Verwendung von Rechnungen für nicht existente Transaktionen) ermittelt wurde. Gegen diese Beschlagnahme legte der Beschuldigte Rekurs ein, wobei er unter anderem darauf verwies, dass nach der Reform von Art. 2392 ZGB einfache Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr dazu verpflichtet sind, die allgemeine Geschäftsführung zu überwachen, gerade um eine objektive Haftung zu vermeiden. Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich befunden, dass diese Argumentation nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, da im besagten Verwaltungsrat keinem der Mitglieder bestimmte Befugnisse übertragen worden waren. In einem solchen Fall haften, nach Ansicht der Höchststrichter, alle Mitglieder des Verwaltungsrats für Handlungen, die von demselben beschlossen oder vorgenommen werden, und sind somit jedem einzelnen Mitglied gesamtschuldnerisch anzulasten.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

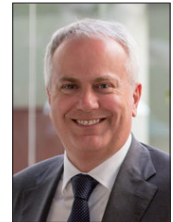
Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

SEITE
10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ÜBERTRAGUNG EINES IMMOBILIENGESCHÄFTSZWEIGES DURCH AUSGLIEDERUNG UND VERÄUSSERUNG

Zwecks Umstrukturierung eines Unternehmens, kann es erforderlich sein, den Immobilienzweig aus dem operativen Geschäft eines Unternehmens (z.B. Alfa) herauszulösen und diesen anschließend zu veräußern. Neben der direkten Veräußerung dieses Geschäftsbereichs durch Alfa mit Besteuerung des Wertzuwachses kann eine erste proportionale Teilausgliederung vorgenommen werden. Ist die Gesellschaft Alpha z.B. in Besitz zweier Gesellschafter, Tizio (60%) und Caio (40%), kann die Transaktion folgende Schritte vorsehen: Alfa nimmt eine anteilige Teilausgliederung des Immobilienzweigs an eine NewCo Beta vor, an der Tizio (60%) und Caio (40%) folglich ebenfalls beteiligt sind. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral. Anschließend veräußern die Gesellschafter (Tizio und Caio) die an der NewCo gehaltenen Beteiligungen an Dritte, worauf der eventuell realisierte Veräußerungsgewinn mit dem Ersatzsteuersatz versteuert werden kann. Die Vorteile dieser Transaktion liegen in der Übertragung des Immobiliengeschäfts, und folglich der tatsächliche Eigentumsübergang, sobald die Übertragung von Gütern und Verträgen sowie alle sonstigen Transaktionen vollzogen sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Übertragung nur dann nicht zu einem Steuervermeidungsfall führen kann, wenn diese sich auf einen tatsächlichen Geschäftszweig und nicht auf einzelne Vermögenswerte bezieht.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Società per Wirtschaft- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: RECHTE DER EINHEITLICHEN GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG (RSU) BEI DER VERTEILUNG BEZAHLTER FREISTELLUNGEN

Das LG Siena hat mit Urteil Nr. 9/22 erachtet, dass das Verhalten des Arbeitgebers, die zentral einem oder mehreren Mitgliedern der RSU vorbehalten Nutzung der Gewerkschaftsfreistellungen, wodurch ein nicht tolerierbares Fernbleiben von der Arbeit bewirkt wird, zu verbieten, nicht gewerkschaftsfeindlich ist. Das LG sieht nämlich die Gewerkschaft nicht als von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Solidaritätspflichten befreit an. Gleich wie alle anderen muss die Gewerkschaft die Verträge nach Treu und Glauben erfüllen. Das Recht, die Gewerkschaftsfreistellungen zu verwenden - wenn sie laut Tarifvertrag den Gewerkschaften oder der RSU ohne Bestimmung ihrer Nutzungsart zugewiesen werden - unterliegt nämlich der Einschränkung der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben. Dem entspricht nicht das unfaire bzw. unredliche Gewerkschaftsverhalten, ihre Nutzung einem oder mehreren RSU-Mitgliedern vorzubehalten, indem diese für beträchtliche Zeit von ihren Arbeitspflichten völlig ferngehalten werden. Das LG hat hingegen erachtet, dass das Verhalten des Arbeitgebers gewerkschaftsfeindlich ist, wenn es den RSU-Mitgliedern nicht ermöglicht, die Freistellungen jeweils zu gleichen Teilen zu nutzen.



V. De Luca



E. Cannone



DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DAS RECHT AUF INDIREKTE PROVISION – INTERVENTION DES AUFTRAGGEBERS

Am 07.03.22 hat das italienische Zivilkassationsgericht, Abteilung II., mit Urteil Nr. 7358 in Bezug auf den Handelsvertretervertrag Folgendes festgelegt: Gemäß Art. 1748 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (welcher vorsieht, dass die Provision auch für die vom Auftraggeber abgeschlossenen Geschäfte mit Dritten geschuldet ist, die der Handelsvertreter zuvor als Kunden für Geschäfte gleicher Art oder Zugehörigkeit erworben hatte, oder die Geschäfte sind, die zu dem Handelsvertreter vorbehaltenen Kundenkreis gehören, sofern nicht anders vereinbart), steht der Anspruch auf die sogenannte indirekte Provision in jedem Fall eines Eingriffs in den ausschließlichen Bereich des Handelsvertreters oder der Gewinnung von für den Handelsvertreter vorbehaltenen Kunden durch direktes oder indirektes Eingreifen des Auftraggebers zu, unabhängig von den Modalitäten der so durchgeführten Entziehung und unabhängig von der gewählten Verhandlungstechnik oder des Ortes, an dem diese durchgeführt wird. Daraus folgt, dass auch der Geschäftsabschluss außerhalb des ausschließlichen Bereichs des Handelsvertreters mit einer Gesellschaft, die das Produkt wiederum an verbundene Unternehmer vertreibt, die in dem dem Handelsvertreter vorbehaltenen Bereich tätig sind, eine Verletzung der ausschließlichen Zone darstellt – falls eine Beteiligung des Auftraggebers vorliegt.



D. Bracchi



AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

DEUTSCHLAND: HANDELSVERTRETER KANN PRINZIPAL KEINE VORGABEN ZUR PROVISIONSABRECHNUNG MACHEN

In einem schriftlichen Handelsvertretervertrag war eine Provision von 7,5% vereinbart. Der Handelsvertreter behauptete, später sei eine Provision von 15% mündlich vereinbart worden. Der Prinzipal bestritt das. Der Handelsvertreter verlangte vom Prinzipal, dass dieser die Provisionen mit einem Provisionssatz von 15% abzurechnen habe. Er erhob Klage mit dem Antrag, den Prinzipal zur Abrechnung auf der Grundlage einer Provision von 15% zu verurteilen. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 13.12.21 (AZ 18 U 31/21) die Klage des Handelsvertreters abgewiesen. Es hat dabei offengelassen, ob sich die Parteien tatsächlich auf eine Provision von 15% geeinigt hatten. Nach § 87 c Abs. 1 HGB sei der Prinzipal zwar zu einer Provisionsabrechnung verpflichtet. Darin müsse er aber nur diejenigen Provisionen angeben, die dem Handelsvertreter nach Auffassung des Prinzipals zustehen. Andernfalls würde er durch die Abrechnung zu einem Anerkenntnis über die höheren Provisionen verpflichtet werden. Der Prinzipal erfülle seine Abrechnungspflicht, wenn er von demjenigen Provisionssatz ausgeht, den er für zutreffend hält.



R. Budde

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: DIE GESCHLECHTERGLEICHHEIT FINDET EINGANG IN DEN KODEX ÜBER ÖFFENTLICHE VERTRÄGE

Mit dem Gesetzesdekret vom 30.04.22, Nr. 36, wurden in den Kodex über Öffentliche Verträge einige Maßnahmen zum Erreichen der Geschlechtergleichheit eingefügt. Damit werden die öffentlichen Verträge zu einem Mittel zum Erreichen der gesellschaftlichen Ziele, die bereits in der bisher noch nicht vollständig umgesetzten EU-Richtlinie Nr. 24/14 vorgesehen sind. Unter Art. 93 wurde die Möglichkeit eingeführt, eine 30%-Verringerung der das Angebot begleitenden Bürgschaften in Dienstleistungs- und Lieferverträgen zu erhalten, wenn der Wirtschaftsteilnehmer über die Geschlechtergleichheitszertifizierung laut Art. 46bis GvD 11.04.06, Nr. 198, verfügt. Außerdem können die Vergabestellen laut dem geänderten Art. 95 in den Ausschreibungsbekanntmachungen Prämienpunkte für die Anwendung von Maßnahmen zum Erreichen der Geschlechtergleichheit vorsehen, die durch den Besitz der Zertifizierung als belegt gelten.

Diese Art von Bestimmungen, die bisher hauptsächlich im Rahmen der durch den PNRR und PNC finanzierten Verfahren erprobt wurden, finden so einen graduellen Eingang in die allgemeinen Bestimmungen über die öffentlichen Verträge, indem sie den auch im gesellschaftlichen Bereich tugendhafte Wirtschaftsteilnehmern erhebliche Vorteile zuerkennen.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DAS FEHLEN EINER BUCHHALTUNG ALLEIN RECHTFERTIGT NICHT DIE VERURTEILUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

Soweit es die von einem Insolvenzverwalter eingeleiteten Haftungsklagen gegen Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften angeht, hat der Kassationsgerichtshof kürzlich daran erinnert (Beschluss Nr. 15245 vom 12.05.22), dass die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern an sich nicht ausreicht, um deren Verurteilung zu rechtfertigen oder die Bemessung des Schadensersatzes auf der Grundlage der Differenz Passiva/Aktiva der Insolvenzmasse vorzunehmen. Der Gerichtshof bestätigte den vertraglichen Charakter der Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft (so dass der Insolvenzverwalter sich darauf beschränken kann, die Nichterfüllung der Pflichten des Geschäftsführers zu bestreiten, der die Beweislast für das Gegenteil trägt) und stellte fest, dass ein Schadensersatz jedenfalls den Nachweis des Zusammenhangs zwischen dem den Geschäftsführern zur Last gelegten rechtswidrigen Verhalten und dem der Gesellschaft entstandenen Schaden voraussetzt. Weiter ist die Berechnung des Schadensersatzes auf der Grundlage der Differenz Passiva/Aktiva nur nachrangig und nach dem Grundsatz der Billigkeit zulässig, wenn der Kläger eine Nichterfüllung des Geschäftsführers, die zumindest abstrakt geeignet ist, die Ursache des beklagten Schadens zu sein, dargelegt und die Gründe angegeben hat, die ihn daran gehindert haben, die besonderen schädigenden Auswirkungen festzustellen, die konkret auf das beklagte Verhalten zurückzuführen sind.



S. Grigoli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli |
stephan.grigoli@grigolipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigolipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: ENERGIEUNABHÄNGIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT: DIE EE-GEMEINSCHAFTEN

Im Rahmen der Energiewende müssen Italien und die anderen europäischen Länder ein, aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage, unverzichtbares Ziel erreichen: Die Energie-Unabhängigkeit. Ein sehr interessantes Modell - von dem man erwartet, dass es sich in den kommenden Jahren stark verbreiten wird - ist die der Erneuerbare Energie-Gemeinschaft, in welcher die Verbraucher - darunter Unternehmen mit hohem Energiebedarf - in der Herstellung erneuerbarer Energien eine Mischrolle - zwischen Produzenten und Verbraucher - einnehmen. Nach Art. 31 des Gesetzesdekrets Nr. 199/21 haben Endverbraucher das Recht, sich in EE-Gemeinschaften zu organisieren, um an der Produktion und der Verteilung von EE teilzuhaben. Die EE-Gemeinschaften sind rechtlich selbstständige Subjekte, deren Kontrollrechte ausschließlich natürlichen Personen, KMU, Gebietskörperschaften und lokalen Behörden übertragen werden können. Die produzierte Energie dient in erster Linie dem sofortigen Eigenverbrauch bzw. der Aufteilung zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft. Eine etwaige Überproduktion kann gesammelt und weiter verkauft werden. Außer den offenkundigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsvorteilen haben die EE-Gemeinschaften auch Zugang zu den im Titel II des Gesetzesdekrets Nr. 199/21 vorgesehenen Anreizen.



P. Peroni



T. Bastian

Rödl & Partner

Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.com
 Avv. RAin Trixie Bastian | trixie.bastian@roedl.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
 Deutsch-Italienischen Handelskammer

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: MIETVERTRÄGE MIT MEHREREN MIETERN

Immer häufiger mieten mehrere Personen gemeinsam ein Mietobjekt. Die Gründe sind vielfältig: Ein Ferienhaus in einer schönen, aber teuren Gegend für den gemeinsamen Urlaub mit Freunden; Universitätsstudenten, die „auf eigene Faust“ leben wollen, um nur einige Beispiele zu nennen. Ein von mehreren Mietern gemeinsam abgeschlossener Mietvertrag ist preisgünstiger, weil Miete und Nebenkosten geteilt werden, kann aber einige juristische (und praktische) Probleme mit sich bringen.

Eine der häufigsten Fragen betrifft das Recht eines einzelnen Mieters zur Kündigung: Falls nichts anderes vereinbart ist, kann jeder einzelne Mieter kündigen. Die Kündigung entfaltet aber nur eine Teilwirkung; der Vertrag mit den übrigen Mietern besteht fort. Das hat für diese erhebliche Konsequenzen, denn die vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung der vollständigen Miete, obliegen nun den restlichen Mietern. Auch ist der Vermieter keineswegs verpflichtet, einen vorgeschlagenen „Ersatzmieter“ zu akzeptieren.

Der Abschluß eines gemeinsamen Mietvertrags sollte daher immer unter Abwägung aller Vor- und Nachteile erfolgen und sorgfältig gestaltet werden.



A. Cappai



E. Knickenberg
-Giardina

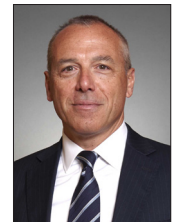
COCUZZA & ASSOCIATI
 Studio Legale

Avv. Alessandro Cappai | acappai@cocuzzaeassociati.it
 Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: GOLDEN POWER – PFLICHT DER GEMEINSAMEN MELDUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN TRANSAKTIONEN

Das Gesetzesdekret Nr. 21/22 hat die Eingriffsbefugnisse der Regierung noch einmal für Transaktionen erweitert, welche strategische nationale Wirtschaftsbereiche betreffen, indem der Anwendungsbereich u.a. auch auf cybersecurity und cloud ausgeweitet wurde, und die Vetorechte der Regierung gestärkt wurden. Insbesondere wird nach der Übergangsphase ab dem 01.01.23 die gemeinsame Meldung, sofern möglich, von Seiten Käufer und Target bei der Regierung verpflichtend u.a. für den Kontrollerwerb von Gesellschaften mit strategischen Geschäftsmitteln und/oder -tätigkeiten, auch von Personen aus der EU, in sensiblen Bereichen wie Kommunikation, Energie, Transport, Gesundheit, Landwirtschaft und Finanzen/Versicherungen, und den Erwerb von Anteilen von mindestens 10% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte von Personen aus Drittstaaten, wenn das Investment in die strategischen Bereiche 1 Mio. Euro und mehr beträgt, sowie bei Erreichen der weiteren progressiven Schwellenwerte 15%, 20%, 25% und 50%. Ferner wird eine kontinuierliche Kontrolle mittels Vorlage jährlicher Pläne für den Erwerb von auf 5G- oder cloud-Technologien beruhenden Kommunikationsgütern oder -dienstleistungen eingeführt. Es folgt ein Dekret zur Vereinfachung der Verfahren und des Vorverfahrens. Dessen unbeschadet bleibt, falls erforderlich, die kartellrechtliche Anmeldung bestehen.



G. Bricchi



C. Steinringer

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirola.com

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: WANN IST EINE MARKENANMELDUNG „BÖSGLÄUBIG“?

Immer wieder kommt es vor, dass der Händler die im Inland nicht registrierte Marke seines ausländischen Geschäftspartners selbst anmeldet. Wenn der Händler ein „Agent“ des Geschäftspartners ist, kann der die Löschung oder Übertragung der Marke verlangen. Dazu bedarf es einer eigenen, ausländischen Marke und einer vertraglichen Beziehung, die über den Warenabsatz hinausgeht. Schwieriger ist es, wenn die „Marke“ nirgendwo geschützt ist, also auch nicht im Heimatland des Geschäftspartners. Hier muss der sich vorwerfen lassen, sich nicht genug um seine Marke gekümmert zu haben. Ihm hilft dann nur – und nicht immer – der Einwand einer „bösgläubigen“ Anmeldung. Einen solchen Fall entschied das Bundespatentgericht zugunsten eines griechischen Olivenölproduzenten, gegen dessen deutschen Vertriebspartner. Im Streit über Lieferprobleme hatte der die Marke dort registriert. Im Löschungsverfahren wandte er ein, sein Lieferant habe in Deutschland gar keinen schutzwürdigen „Besitzstand“ gehabt, der durch die Anmeldung der Marke gestört werde. Darauf kommt es in der Tat häufig an. Aber nicht immer. Für „bösen Glauben“ kann ausreichen – und so war es hier –, dass die Marke gar nicht als solche genutzt werden soll, sondern nur, um gegen den anderen einen „Pfeil im Köcher“ zu haben, oder ihn beim Absatz seiner Produkte zu behindern (BPatG, Beschl. v. 10.02.22, 30 W (pat) 3/20).



K. Bott

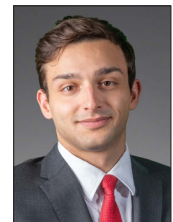
FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: AUSDEHNUNG SACE-BÜRGSCHAFT AUF UNTERNEHMEN MIT ENERGIEKOSTENPROBLEMEN

Eine der Gegenmaßnahmen zur Eindämmung der den Unternehmen durch Energiepreissteigerungen zugefügten Schäden ist die am 28.04.22 erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt des Gesetzes Nr. 34/22 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 17/22 „Dringliche Maßnahmen zur Eindämmung der Kosten von Strom und Erdgas, zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und zum Neustart der Gewerbepolitik“ („Energiedekret“). Laut Art. 8 des Energiedekrets ist vorgesehen, dass bis zum 30.06.22 für die Darlehen zu Gunsten von Unternehmen, die nachweislich Liquiditätsbedürfnisse haben, weil ihnen wegen der Energiepreissteigerungen höhere Kosten entstehen, auch die von SACE laut Liquiditätsdekret erteilten Bürgschaften genutzt werden können. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie für die von der Covid-19-Epidemie betroffenen Unternehmen. Bis zum besagten Datum sind, bezüglich der vom Zentralen Bürgschaftsfonds ausgestellten Bürgschaften für diese Darlehen zu Gunsten der KMU, die Provisionen laut den entsprechenden Bestimmungen nicht geschuldet. Diese Maßnahmen werden den durch die derzeitige Instabilität des Energiesektors geschädigten Unternehmen, zusammen mit den Maßnahmen laut „Hilfeleistungsdekret“, dessen Veröffentlichung bevorsteht, einen schnelleren und günstigeren Zugang zu Darlehen ermöglichen.



F. Dotti



A. Cerini

K&L GATES

Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com
 Andrea Cerini | andrea.cerini@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: EINSTWEILIGE MASSNAHMEN UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Gemäß Art. 818 der it. ZPO können Schiedsrichter grundsätzlich keine Arreste und Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen. Die Anordnung solcher Maßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, auch wenn ein Rechtsstreit durch eine Schiedsklausel der Entscheidung eines Schiedsrichters zugewiesen ist. In einem solchen Fall muss der Antrag auf Erlass der Maßnahme vor dem ordentlichen Gericht gestellt werden, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen wäre. Wird die Maßnahme erlassen, so hat die antragstellende Partei der anderen Partei innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen ein Schriftstück zuzustellen, mit dem sie ihre Absicht erklärt, das Schiedsverfahren einzuleiten, zur Hauptsache vorträgt und den Schiedsrichter bestellt. Die erlassene einstweilige Maßnahme verliert nur dann ihre Wirksamkeit, wenn das Verfahren in der Hauptsache nicht innerhalb der gesetzten Fristen eingeleitet wird oder wenn ein Schiedsspruch ergeht, der den Anspruch, für den die Verfügung vom ordentlichen Gericht erlassen worden ist für nicht bestehend erklärt. An dieses muss sich die Partei wenden, die eine Unwirksamkeitserklärung der einstweiligen Maßnahme erwirken möchte.



R. Rudek



A. Gebhard

LAWFED
 STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
 BIRISA

RA Avv. Robert Rudek | robert.rudek.brsa@lawfed.com
 Avv. Alexander Gebhard | alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: WIRD DER TERMIN FÜR DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG NICHT MITGETEILT, SO IST DAS URTEIL NICHTIG

Die Nichtigkeit von Urteilen bei Nichtmitteilung des Verhandlungstermins an eine der Parteien ist ein anerkannter Grundsatz, der auch in Steuersachen und auch in zweiter Instanz gilt (Kass., Beschluss, 31.10.18, Nr. 27837; Kass., Beschluss, 11.07.18, Nr. 18279; Kass., Beschluss, 29.01.16, Nr. 1786).

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Urteile ergehen, obwohl einer der Parteien der Verhandlungstermin nicht mitgeteilt wurde.

So hat sich der Kassationsgerichtshof, Abteilung Steuern, mit dem Beschluss Nr. 13007 vom 26.04.22 erneut zu diesem Thema geäußert und die Nichtigkeit von Urteilen in Steuersachen, einschließlich Berufungsurteile, für den Fall bestätigt, dass einer der Parteien der Verhandlungstermin nicht mitgeteilt wurde.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.